



landwirtschaftskammer
österreich

Abschrift

An das
Bundeskanzleramt Österreich
z.Hd. Frau Mag. Dr. Susanna Loibl-van Husen
Minoritenplatz 3
1014 Wien

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: II/2-082013/A-50

Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst BKA-920.196/0004-III/1/2013

Wien, 18. September 2013

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst – wie folgt Stellung:

Der Entwurf sieht die Änderung von insgesamt acht Bundesgesetzen vor, darunter auch das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985) und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG), womit die Dienstrechte der Lehrkräfte an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (LFS) geregelt werden.

Im Dienstrecht ist auch die Verwendung von LFS-Lehrkräften im land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienst geregelt. Lehrkräfte der LFS sollten auch hinkünftig innerhalb dieses Rahmens im Bildungsmanagement und der Beratung der Bäuerinnen und Landjugend eingesetzt werden können. Eine adäquate Betreuung und Beratung der Jugendlichen und Frauen im ländlichen Raum ist ein wesentlicher Eckpfeiler, um die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft sowie der ländlichen Räume in Niederösterreich sicherzustellen.

Es ist zu befürchten, dass diese Aufgabe von Lehrkräften durch die geplanten Gesetzesänderungen im Rahmen der Dienstrechtsnovelle in Frage gestellt werden. Betreffend der Aufgabe im Bereich der Bäuerinnen- und Landjugendarbeit sind im LLDG 1985 und LLVG zwei Begriffe in Verbindung zu bringen: Land- und forstwirtschaftlicher Förderungsdienst sowie Absolventenberatung. Beide Begriffe erfahren im LLDG 1985 und LLVG keine nähere Definition. Allerdings lässt der Begriff land- und forstwirtschaftlicher Förderungsdienst einen größeren Interpretationsspielraum, Absolventenberatung fokussiert offensichtlich nur auf die Absolventen der LFS als Zielgruppe.

Bestimmungen und geplante Änderungen im LLDG 1985

Die Aufgabe „land- und forstwirtschaftlicher Förderungsdienst“ war bislang im LLDG 1985 verankert: zB § 22 "Der Lehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der bisherigen Unterrichtserteilung vorübergehend einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Pädagogischen Hochschule zugewiesen werden. Für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung darf auch eine Mitverwendung erfolgen. Darüber hinaus kann der Lehrer nach Beendigung eines Lehrganges, der sich nur auf einen Teil des Unterrichtsjahres erstreckt, auch ohne seine Zustimmung vorübergehend zu einer seiner Ausbildung angemessenen Dienstleistung einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) zugewiesen werden." Weiters wird auch in §§ 57 und 59 LLDG 1985 auf den land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienst eingegangen.

Der Begriff der Absolventenberatung war ebenfalls bisher im LLDG 1985 (§ 31 Abs. 2 lehramtliche Pflichten) angeführt.

Im vorliegenden Entwurf wird das LLDG 1985 dahin gehend geändert, dass ab 1. September 2014 keine Aufnahme von Lehrkräften in das LLDG 1985 mehr möglich ist; damit laufen auch die Bestimmungen hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes aus. Für jüngere Lehrkräfte kommen die Bestimmungen im LLDG 1985 betreffend land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienst somit nicht mehr zum Tragen.

Bestimmungen und geplante Änderungen im LLVG

Das LLVG sieht in der derzeitigen Fassung eine Bestimmung hinsichtlich land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienst vor, nämlich in § 1 Abs. 2 lit i, Punkt aa, mit dem auf § 22 LLDG 1985 verwiesen wird. Der Begriff Absolventenberatung kommt nicht vor. Die bisherigen Bestimmungen des LLVG werden laut Entwurf dann in den 2. Abschnitt des Gesetzes (§§ 27 ff) verschoben und laufen - allerdings mit längeren Übergangsfristen - ebenfalls aus. Die bisherigen Bestimmungen gelten nur mehr für Lehrkräfte, die spätestens vor Schulbeginn 2019/20 aufgenommen werden. Für Neuaufnahmen ab September 2014 gibt es eine Optionsmöglichkeit zwischen dem bisherigen und dem neuen System.

Im neuen System des vorliegenden Novellierungsentwurfes zum LLVG ist keinerlei Hinweis mehr auf den land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienst zu finden. Allerdings wird im § 8 Abs 3 (Dienstpflichten) der Begriff Absolventenberatung angeführt: „Die Landesvertragslehrperson kann verpflichtet werden, an dem der Schule angeschlossenen Schülerheim Erzieherdienst zu leisten bzw. ihrer Ausbildung angemessene Tätigkeiten in dem der Schule angeschlossenen Lehrbetrieb bzw. Lehrhaushalt zu verrichten; sie kann ferner zur Schülerbetreuung während des Pflichtpraktikums und im

3/3

Absolventenberatungsdienst verwendet werden.“ In den dazugehörigen Erläuterungen kommt dieser Begriff wiederum nicht vor.

Weiters ist auch die Anrechnung des Absolventenberatungsdienstes auf die Unterrichtsverpflichtung im § 8 Abs. 3 mit eins statt wie bisher 0,5 angegeben. „Zeiten, für die die Landesvertragslehrperson im Lehrbetrieb oder im Lehrhaushalt oder zur Schülerbetreuung während des Pflichtpraktikums verwendet wird, sind je Beschäftigungsstunde in der Woche mit 0,6 Wochenstunden anzurechnen.“ Das bedeutet, dass alle anderen Tätigkeiten und damit auch der Absolventenberatungsdienst eins zu eins anzurechnen ist. Allerdings werden bei diesen Aufgaben Zeiten für Vor- und Nachbereitungen ohnedies auch festgehalten und bezahlt, daher ist die Wertigkeit entsprechend der Tätigkeiten im Lehrbetrieb oder Lehrhaushalt mit 0,6 festzulegen. Ansonsten würde der Absolventenberatungsdienst doppelt so teuer als bisher.

Ergänzungs- bzw. Abänderungserfordernisse

Daher sind folgende Abänderungen im Novellierungsentwurf des LLVG erforderlich, damit auch in Hinkunft Lehrkräfte der LFS im Bildungsmanagement und der Beratung der Bäuerinnen und Landjugend eingesetzt werden können und die Abgeltung jenen Aufgaben im Lehrbetrieb und Lehrhaushalt entspricht:

- Ergänzung im § 8 Abs. 3, 1. Satz: Nach dem Begriff Absolventenberatungsdienst: „... sowie im land- und forstwirtschaftlichen Förderungs- und Beratungsdienst ...“.
- Ergänzung im § 8 Abs. 3, 2. Satz: Nach dem Begriff Pflichtpraktikums: „...oder im Absolventenberatungsdienst sowie land- und forstwirtschaftlichen Förderungs- und Beratungsdienst...“
- Diese Ergänzungen sind auch im Besonderen Teil der Erläuterungen zu berücksichtigen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich